

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Beschluss vom 13.03.2009

In der Verwaltungsstreitsache des Herrn ...

Türkei,

Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Michael Heim,

Friedrich-Ebers-Straße 17, 40210 Düsseldorf,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Auswärtige Amt - Referat 509 -,

Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:

1. Stadt Duisburg,

Der Oberbürgermeister, Rechtsamt,

Kuhstraße 5, 47049 Duisburg,

Beigeladene zu 1) und Beschwerdeführerin,

Beigeladene zu 2),

hat der 11. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Laudemann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Fieting und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Apel am 13. März 2009 beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1) gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. März 2009 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt die Beigeladene zu 1).

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5000 EUR festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde hat auf der Grundlage des maßgeblichen Beschwerdevortrages keinen Erfolg (§ 146 Abs. 4 VwGO). Die Beigeladene zu 1) hat, soweit sie sich mit dem angegriffenen Beschluss auseinandergesetzt hat, im Ergebnis keine berechtigten Zweifel an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht aufgezeigt. Dabei lässt der Senat mit Blick auf die Kürze der ihm zur Prüfung des Beschwerdevorbringens nur zur Verfügung stehenden Zeit dahinstehen, ob der vom Verwaltungsgericht angenommene Anordnungsgrund zutreffend aus § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG abgeleitet worden ist oder die Regelungen von §§ 27 ff AufenthG dessen Anwendung hier sperren. Vielmehr trifft der Senat in dieser Situation seine Entscheidung auf Grund einer Interessenabwägung (vgl. zum Prüfungsumfang zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei grundrechtsrelevanten Beeinträchtigungen nur BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 -, NVvwZ 2005, 927 ff.; Beschluss vom 25. Oktober 1988 - 2 BvR 745/88 -, NJW 1989, 827 f.).

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erweise sich das Einreisebegehren des Antragstellers später jedoch als begründet, so ist mit Blick auf die bevorstehende Niederkunft seiner deutschen Ehefrau ein bedeutsamer Nachteil für die verfassungsrechtlich nach Art 6 Abs. 1, 2 GG geschützte Beziehung zu besorgen, während die Nachteile für die öffentliche Hand durch die zunächst erlaubte Einreise des Antragstellers in die Bundesrepublik Deutschland eher gering erscheinen. Unabhängig davon, dass das Hauptsacheverfahren bereits für den 3. April des Jahres terminiert ist und im Übrigen das weitere Aufenthaltsrecht auch nach Beendigung des Visumsverfahrens nach Einreise zu prüfen ist, hat die Beigeladene nach Darstellung des Verwaltungsgerichts nicht in Abrede gestellt, dass der Antragsteller nach Geburt seines Kindes einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 5. Nr. 3 AufenthG hat und sie insoweit der Visumserteilung zustimmen würde.

Bei dieser Sachlage hat der Senat auch keine berechtigten Zweifel an der Annahme des den Erlass der einstweiligen Anordnung rechtfertigenden Anordnungsgrundes.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 5 GKG).